

# RS OGH 1999/3/23 4Ob26/99y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.03.1999

## Norm

UWG §9a Abs2 Z8

## Rechtssatz

Die laut Laura-Erkenntnis des EUGH zu prüfenden Fragen betreffen nicht den anspruchsbegründenden Sachverhalt, wie ihn der Kläger auch sonst zu behaupten und zu beweisen hat, sondern die von den Verhältnissen auf dem nationalen Pressemarkt und von der Eignung des Gewinnspiels, zu einer Verlagerung der Nachfrage zu führen, abhängige Anwendbarkeit des § 9a Abs 2 Z 8 UWG. Ob eine Norm anwendbar ist, hat das Gericht als Teil der rechtlichen Beurteilung zu prüfen; für eine Verteilung der Beweislast auf die Parteien ist insoweit kein Raum.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 26/99y  
Entscheidungstext OGH 23.03.1999 4 Ob 26/99y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111857

## Dokumentnummer

JJR\_19990323\_OGH0002\_0040OB00026\_99Y0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)